

Regierungsrat

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich
Verbraucherschutz
Postfach
3003 Bern

9. Dezember 2008

Vernehmlassung zur Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und zum Erlass von 2 Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz und zum Erlass von 2 neuen Verordnungen und lassen uns wie folgt vernehmen:

Ein grosser Teil der Änderungen in den 9 Ausführungsverordnungen ist in der Übernahme von geltendem EU-Recht und mit dem Abbau von Handelshemmnissen begründet. Dies bringt den Vorteil, dass die neuen Bestimmungen sowohl von den Unternehmen als auch von den Vollzugsorganen einfacher umgesetzt werden können.

Auf der anderen Seite stellen wir fest, dass das Schutzniveau der Konsumentinnen und Konsumenten im Bereich Täuschungsschutz mit der Revision sinkt. Ein Beispiel: Der heute obligatorische Hinweis "mit Erdbeer-Geschmack" auf der Verpackung eines Erdbeeryoghurts, das vorwiegend künstliche Aromen enthält, wäre nach der Revision nicht mehr erforderlich. Ebenso dürften auf dem Deckel dieses Joghurts neu auch Erdbeeren abgebildet werden. Aus unserer Sicht geht durch die ersatzlose Streichung des Artikels 34 der **Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln** ein griffiges Instrument zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung verloren. Ein weiteres Beispiel: Bei der Regulierung von Kosmetika ist eine klare Abgrenzung zu den Heilmitteln wichtig, damit Kosmetika beispielsweise nur auf die gesunde Haut aufgetragen werden. Durch die dem EU-Recht angepasste Definition von Kosmetika wird diese Abgrenzung mit der vorgeschlagenen Revision weniger präzise als bisher.

Wir begrüssen den Erlass einer neuen **Verordnung über Ausbildungsanforderungen in Lebensmittelhygiene** für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Lebensmittelbetrieben. Aus unserer Sicht muss der Geltungsbereich der neuen Verordnung auch auf das Lagern, Transportieren und Abgeben

von Lebensmitteln ausgedehnt werden, denn nur so ist eine nachhaltige Verbesserung der Lebensmittelsicherheit möglich. Ein schriftlicher Ausbildungsnachweis muss vorhanden sein, damit die Umsetzung der Ausbildungsverordnung auch vor Ort überprüft werden kann.

Im Übrigen verweisen wir auf die beiliegende detaillierte Stellungnahme der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Esther Gassler
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: erwähnt